

An den Kreistag
Stadt xxxxx
Der Landrat
Beispielweg 10
xxxxx Stadt

Willi Meyer
Uschi Blöd
.....
Beispielweg 10
xxxxx Ort

20.02.2020

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte MitgliederInnen des Kreistages,

wir bitten um Behandlung der Anregung/Petition.... gemäß §xx Kreisordnung des Landes xxx auf der nächsten Sitzung des Kreistages und um unmittelbare Weiterleitung an alle Entscheidungsträger:

„Auf Grund begründeter Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des weiteren Ausbaus der Windkraft regen wir an, der Landrat/der Kreistag möge die Frage klären, wie der Kreis sicherstellen will, dass seine Entscheidungen, hier speziell eine mögliche Förderung von Windkraftanlagen, nicht gegen das Grundgesetz, d.h. gegen das Staatsziel Umweltschutz, definiert im Art. 20a GG, verstoßen?

Wir regen weiterhin an, der Kreis möge sich mit dieser wichtigen Fragestellung an die Bezirksregierung und die Landesregierung wenden, und eine Klärung durch das Bundesverfassungsgericht einfordern.

Wir regen weiterhin an, der Kreis möge bis zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit des weiteren Ausbaus der Windenergie alle Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen aussetzen – auch um mögliche – auch persönliche – Haftungsfolgen zu vermeiden.

Wir regen weiter an, der Kreis möge seine Bürger über seine Aktivitäten zur Sicherstellung seines verfassungsmäßigen Handelns angemessen und umfänglich informieren.“

Begründung:

Aufgrund der unvorstellbaren Dimensionen, die der Ausbau der Windkraft mittlerweile bundesweit anzunehmen droht, sind viele Bürger zunehmend nicht nur um ihre Gesundheit und die Umwelt besorgt, sondern zweifeln begründet auch an der Rechtsstaatlichkeit einer weiteren Förderung der Windenergie.

Wegen der hohen Bedeutung hat auch ein namhafter Staatsrechtler das Thema aufgegriffen und sich mit den staatsrechtlichen Aspekten des geplanten forcierten Ausbaues der Windkraft beschäftigt. Er hat überzeugend und detailliert dargestellt, dass einem weiteren ungebremsten Ausbau der Windkraft in Deutschland erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen. Wegen eklatanter Schäden für Natur, Landschaft und die Lebensgrundlagen auch der kommenden Generationen verstößt der weitere Ausbau gegen das Staatsziel Umweltschutz, das in Art. 20a GG definiert ist, und muss deshalb überprüft wenn nicht gar sofort beendet werden.¹

Zur Abwendung von Schaden für den Kreis und seine/n BürgerInnen und zur Wahrung der politische Glaubwürdigkeit ist ein rechtsstaatlich korrektes Verhalten aller Staatsorgane von größter Bedeutung.

Das Grundgesetz bindet alle Staatsgewalten und damit auch die Exekutive. Als Staatsorgan unterliegt jede Behörde und jeder Politiker, also auch die Kreisverwaltung und jeder Kreispolitiker, der in Art. 20a GG als Staatsziel definierten Schutzvorschrift für Natur und Umwelt. Jeder ist verpflichtet, sich ein eigenes Urteil über die Rechtmäßigkeit seines Tuns zu bilden und kann sich nicht allein auf die Verwaltungspraxis verlassen, wenn – wie hier – begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit des einschlägigen Verwaltungshandelns dargestellt werden.

Als Entscheidungsträger sind Sie in der Pflicht, Schaden vom Kreis, seiner Natur und seinen Bürgern abzuwenden. Der Kreis muss – auch in eigenem Interesse – sicherstellen, dass seine Entscheidungen – hier speziell eine Förderung oder baurechtliche Genehmigungen von Windkraftanlagen – nicht gegen das Grundgesetz verstoßen und damit verfassungswidrig sind.

Der Kreis ist verpflichtet, sich hier Rechtssicherheit über sein Tun zu verschaffen, z.B. über eine diesbezügliche Anfrage bei der Bezirksregierung und der Landesregierung und muss auf eine Klärung durch das BVerfG drängen.

Eine Ignorierung dieser Fragestellung durch den Kreis könnte unserer Meinung nach erhebliche Auswirkungen, v. a. auch in Hinsicht auf Haftungsfragen haben:

Was passiert, wenn Antragssteller von Windenergieanlagen bindende Verträge, z.B. mit Grundstückseigentümern, abschließen oder der Antrag genehmigt wird, dies sich aber später als verfassungswidrig herausstellt? Wer haftet für die dabei entstandenen Kosten? Und wie wollen Sie das Ihren Bürgern erklären?

Wir geben zu bedenken: verfassungswidriges Handeln mit Folgen, wie sie durch den Anlagenbau von Windkraftanlagen verursacht werden, ist allen Adressaten des gesetzlichen Schutzgebotes in Art. 20a GG verboten. Die Missachtung dieses Verschlechterungsverbotes stellt eine Verletzung der Amtspflicht dar.

¹ Siehe ausführliche Stellungnahme bei „Klimaschutz und Grundgesetz. Wozu verpflichtet das „Staatsziel Umweltschutz“? Vortrag bei der Veranstaltung des Wirtschaftsbeirats der Union e.V., Ausschuss Ordnungspolitik, Grundsatzfragen, in München am 22.10.2019.
https://www.wbu.de/media/seiten/verein/ausschuesse/20191022_Murswieck_Vortrag_Klimaschutz.pdf

Lassen sie deshalb den Inhalt unserer Argumentation zum Schutz auch vor – möglicherweise persönlichen - Haftungsfolgen verantwortlich prüfen.

Wegen der hohen und grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage gehört eine Diskussion darüber kurzfristig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Entscheidungsträger. Die Mandatsträger müssen in die Lage versetzt werden, ihre persönliche Verantwortung für die Gewährleistung verfassungsmäßigen Handelns wahr zu nehmen.

In Erwartung Ihrer Antwort, mit freundlichen Grüßen

Willi Meyer
xxOrt, den xx.xx.2020

Anlagen:

- Gesamttext des Vortrages von Prof.Dr. Dietrich Murswiek vom 22.10.2019
- Kurzfassung